

Kurztitel

Hochschulgesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 30/2006

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.04.2006

Außerkrafttretensdatum

30.09.2006

Text**Vizerektoren, Vizerektorinnen**

§ 14. (1) (Tritt mit 1.10.2006 in Kraft.)

(2) Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die einlangenden Bewerbungen sind dem Dienststellenausschuss zu übermitteln; dieser hat das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Dreivorschlag für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin sowie eine diesbezügliche Stellungnahme des Rektors bzw. der Rektorin vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

(3) (Anm.: Tritt mit 1.10.2007 in Kraft.)

(4) (Anm.: Tritt mit 1.10.2006 in Kraft.)